



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Andrea Burgener Woeffray / Solange Berset  
**Einsatz für das Image von Freiburg**

2015-CE-277

### I. Anfrage

Der Verein Fribourgissima Image Fribourg Freiburg wurde gegründet, weil man festgestellt hatte, dass der Kanton Freiburg an einem beträchtlichen Imagedefizit leidet. Der Kanton entwickelt sich zwar, er modernisiert sich, aber diese positive Veränderung Freiburgs wird nicht optimal wahrgenommen. Die 13 Partner des Vereins wollen sich mit einer Kampagne bemühen, den Kanton nach aussen positiv zu positionieren. Sie haben sich mit der gemeinsamen Absicht verbündet, ein positives Image von Freiburg zu «verkaufen». Der Staat Freiburg und die übrigen Partner teilen die Finanzierung (50 % Staat, 50 % private Partner). Ein Exekutivausschuss befasst sich mit der Realisierung, und der Direktor der Industrie- und Handelskammer ist Mitglied dieses Ausschusses.

Wir haben nicht schlecht gestaunt, als in der Unterwalliser Tageszeitung vom 10. Oktober 2015 zu lesen war, «die Foire du Valais hat in ihm (dem Direktor der Industrie- und Handelskammer) einen Hors-sol- Botschafter gefunden». Wir verstehen, dass er dort berufliche Kontakte knüpfen will, aber dass er «seine Freiburger Freunde ermuntert, ins Wallis zu kommen, um eine Messe zu erleben, die ein Hit ist und wo man denselben Geist wie am Comptoir de la Gruyère antrifft», während – wie er sagt – «die Freiburger Messe diesen Geist ein wenig verloren hat», überrascht uns doch. Er fügt noch an: «Hier (also im Wallis) machen sie alles richtig».

Zur Erinnerung: Die Freiburger Messe wird während derselben Periode organisiert und ist nach dem Schluss der Foire du Valais noch eine Woche lang offen.

Es ist zwar positiv, das Image von Freiburg mit modernen Mitteln «entstauben» zu wollen und eine gewisse Originalität zu pflegen, aber dabei müsste sich jede betroffene Person systematisch für unseren Kanton einsetzen und dort organisierte Veranstaltungen wie die Freiburger Messe mit allen Kräften unterstützen.

Unsere Fragen:

1. Was erwartet man von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses des Vereins Fribourgissima im Zusammenhang mit den gesteckten Zielen?
2. Gibt es einen Verhaltenscode für Mitglieder?
3. Gibt es genaue Regeln, wie man die gesteckten Ziele erreichen will?

16. Oktober 2015

## II. Antwort des Staatsrats

In dieser Anfrage geht es um Äusserungen einer Privatperson im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen als Vorstandsmitglied eines privatrechtlichen Vereins.

Der Staat ist Mitglied des betreffenden Vereins und finanziert dessen Tätigkeit zur Förderung des Images des Kantons zu 50 %. Da der Verein keine spezifischen Regeln vorsieht, antwortet der Staatsrat insgesamt auf die Fragen und bezieht sich dabei auf die Gesetzgebung und die Lehrmeinung.

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Fribourgissima Image Fribourg Freiburg ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Das ZGB regelt die Organisation der Vereine nur sehr pauschal und im Allgemeinen nicht bindend. Die Statuten des Vereins bilden die gesetzliche Grundlage in diesem Bereich (Art. 63 ZGB). Das ZGB widmet dem Vorstand des Vereins nur einen Artikel (Art. 69 ZGB): «Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten».

Artikel 3 der Statuten von Fribourgissima Image Fribourg Freiburg, der sich mit dem Zweck des Vereins befasst, lautet folgendermassen:

*Fribourgissima Image Fribourg Freiburg verfolgt den Zweck, eine Partnerschaft zwischen dem Staat Freiburg und öffentlichen und privaten Akteuren zu begründen und einzusetzen, um das Image des Kantons zu fördern.*

*Fribourgissima Image Fribourg Freiburg legt eine Strategie fest und setzt die Massnahmen um, mit denen das Image eines dynamischen Kantons, der sich an neuen Technologien orientiert und ein Verfechter der nachhaltigen Entwicklung ist, gefördert und gefestigt wird. Die Mitglieder setzen sich für ein Konzept zur Förderung des Images von Freiburg ein, mit dem die Positionierung des Kantons gestärkt und seine Wahrnehmung verbessert wird.*

*Der Verein bildet eine Plattform, die den Gedankenaustausch begünstigt und damit die Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen erhöht und neue Fördermassnahmen zugunsten Freiburgs und der Akteure des Kantons eröffnet.*

Die Artikel 17 ff. der Statuten über den Vorstand enthalten keine Vorschriften über die Pflichten der Vorstandsmitglieder. Auch wenn der Vorstand den Verein im Sinne von Artikel 17 nach aussen vertritt, geht aus den angeführten Tatsachen nicht hervor, dass der Direktor der Industrie- und Handelskammer seine Äusserungen als Vertreter des Vereins Fribourgissima Image Fribourg Freiburg getätigt hat.

### 2. Lehrmeinung

Die rechtliche Stellung von Vorstandsmitgliedern eines Vereins ist in der Lehre umstritten. Dennoch ist es nicht wichtig, diese Kontroverse im speziellen Fall zu entscheiden, denn alle Arten rechtlicher Beziehungen beinhalten eine Treue- und Sorgfaltspflicht, d. h. die Pflicht, mit Sorgfalt

zu handeln, um die Erreichung der Ziele des Vereins zu gewährleisten, und nichts zu unternehmen, was den legitimen Interessen des Vereins zuwiderläuft.

Die Äusserungen des Direktors der Industrie- und Handelskammer stellen eine der wichtigsten wirtschaftlichen Veranstaltungen unseres Kantons, die der Ausschuss von Fribourgissima Image Fribourg Freiburg implizit fördern soll, nicht gerade ins beste Licht.

Der Direktor der Industrie- und Handelskammer hat eingesehen, dass sein Auftritt ungeschickt war, und sich deshalb bei den Verantwortlichen der Freiburger Messe entschuldigt. Er hat dem Staatsrat versichert, dass ihm dieses Missgeschick eine Lektion gewesen sei und dass er seine Äusserungen künftig besser abwägen werde.

*30. November 2015*